

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dresden

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Präambel

2 Der Stadtverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Teil der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE
3 GRÜNEN. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen, die auf der Basis eines
4 gemeinsamen Grundkonsenses die solidarische Selbstorganisation der Gesellschaft
5 in einer lebenswerten Umwelt anstreben. In diesem Sinne verstehen wir uns als
6 Teil der internationalen Bewegung von Bürgerinitiativen, Verbänden und
7 politischen Gruppen. Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzen sich für
8 Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Umwelt sowie für die Gleichstellung der
9 Frau ein. Sie streben eine kinderfreundliche und inklusive Gesellschaft an. Sie
10 fühlen sich der Idee der mündigen Bürger*in und der direkten Demokratie
11 verpflichtet, sind ökologisch und solidarisch orientiert und gewaltfrei. Die
12 Mitglieder treten gegen Gewalt, Militarismus, Totalitarismus,
13 Fremdenfeindlichkeit und Rassismus auf. Der Stadtverband bemüht sich um eine
14 Kultur, die die politischen Ziele auch innerhalb der Organisation widerspiegelt;
15 die Fähigkeit zu Toleranz und Dialog sind uns wichtig. Die Suche nach Konsens
16 hat Vorrang. Minderheitsmeinungen erfahren Akzeptanz. Um seine Ziele zu
17 erreichen, sucht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden nach Wegen,
18 außerparlamentarische und parlamentarische Arbeit effizient zu verbinden. Dabei
19 ist die parlamentarische Arbeit nur ein Mittel unter anderen zur Durchsetzung
20 unserer Ziele.

21 § 1 Name und Sitz

22 (1) Der Stadtverband trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen,
23 Stadtverband Dresden. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

24 (2) Sitz der Geschäftsstelle ist Dresden.

25 (3) Der Stadtverband ist Teil des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
26 Sachsen.

27 § 2 Mitgliedschaft

28 (1) Mitglied kann werden, wer Satzung und Grundkonsens des Bundesverbandes
29 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag
30 einreicht.

31 (2) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtvorstand. Gegen eine ablehnende
32 Entscheidung kann die/der Antragstellende Widerspruch einlegen. Über den
33 Widerspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung mit einfacher
34 Mehrheit.

35 (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

36 (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn über den Folgezeitraum von 6 Monaten
37 unbegründet kein Beitrag bezahlt wurde, in Ausnahmefällen entscheidet der
38 Stadtvorstand.

39 **§ 3 Freie Mitarbeit**

40 (1) Der Stadtverband unterstützt und ermöglicht die Beteiligung freier
41 Mitarbeiter*innen sowie freier Gruppen. Freie Mitarbeiter*in kann werden, wer
42 den Grundkonsens des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt.

43 (2) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen
44 Meinungsbildung innerhalb des Stadtverbandes zu beteiligen. Sie haben bei allen
45 politischen und projektbezogenen Themen Rede- und Antragsrecht.

46 (3) Über den Beginn der freien Mitarbeit entscheidet der Vorstand auf Antrag.
47 Die freie Mitarbeit kann jederzeit durch eine entsprechende eigene Erklärung
48 oder einen Beschluss des Vorstandes beendet werden.

49 **§ 4 Organisationsstruktur**

50 (1) Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Stadtvorstand
51 und der Kreisausschuss.

52 (2) Innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes können Regionalgruppen gebildet
53 werden, die die Mitglieder des Kreisverbandes im jeweiligen Gebiet der
54 Regionalgruppe vernetzen und zur politischen Willensbildung beitragen. Eine
55 Regionalgruppe muss mindestens das Gebiet eines Stadtbezirkes oder einer
56 Ortschaft umfassen, sie kann mehrere Stadtbezirke und/oder Ortschaften umfassen.
57 Die Anerkennung einer Regionalgruppe sowie die Änderung ihres Zuschnittes oder
58 ihre Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des
59 Kreisverbandes.

60 (3) Die Bildung von thematischen Arbeitsgruppen ist zu unterstützen. Ihre
61 Aufgabe ist es, zur innerparteilichen politischen Willensbildung beizutragen und
62 die politische Arbeit des Kreisverbandes zu unterstützen. Die Arbeitsgruppen
63 sollen freie Mitarbeit im Sinne von § 3 ermöglichen.

64 (4) Über Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.
65 Voraussetzung für die Anerkennung einer Arbeitsgruppe ist die Benennung
66 eines/einer Koordinator*in durch die Arbeitsgruppe, welche Ansprechpartner*innen
67 für den Vorstand sind. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann
68 die Arbeitsgruppe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die
69 Mitgliederversammlung.

70 **§ 5 Mitgliederversammlung**

71 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Stadtverbandes.

72 (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens dreimal jährlich
73 statt.

74 (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der
75 Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vorher.

76 (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss des
77 Stadtvorstandes, auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder, auf
78 Antrag einer Regionalgruppe oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung unter
79 Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen
80 werden.

81 (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,
82 wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
83 Versammlungen zur Aufstellung von Bewerber*innen für staatliche Wahlen sind
84 beschlussfähig, wenn 7,5 Prozent der im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten
85 Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder, anwesend sind.

86 (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden
87 Mitglieder gefasst. Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag
88 von mindestens 5 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Frauen vor der
89 regulären Abstimmung durchgeführt. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
90 Frauen kann zudem einer Sachentscheidung der Mitgliederversammlung unmittelbar
91 widersprechen. In diesem Fall kann die Beschlussvorlage erst auf der nächsten
92 Mitgliederversammlung neu eingebracht und abschließend behandelt werden. Dieses
93 Recht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

94 (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über das

95 Kommunalwahlprogramm für Dresden, über die Wahl von Delegierten für die Landes-
96 und Bundesebene, über die Kandidatenaufstellung für Kommunalwahlen. Sie wählt
97 den Stadtvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach
98 erfolgtem Rechenschaftsbericht und entlastet die/den Schatzmeister*in für
99 abgeschlossene Jahresfinanzberichte.

100 (8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen,
101 das vom Stadtvorstand zu bestätigen ist und in das jedes Mitglied in der
102 Geschäftsstelle Einsicht nehmen kann.

103 (9) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die
104 Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit beschließen, die
105 Öffentlichkeit auszuschließen.

106 **§ 6 Der Stadtvorstand**

107 (1) Der Stadtvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, von denen mindestens eine
108 Person weiblich sein muss, der/dem Schatzmeister*in sowie vier weiteren
109 Vorstandsmitgliedern. Mindestens die Hälfte der weiteren Vorstandsplätze sind
110 mit Frauen zu besetzen. Die Stadtratsfraktion und die Grüne Jugend Dresden
111 können mit je einer Person an den Sitzungen des Stadtvorstands teilnehmen. Diese
112 Personen werden vom jeweiligen Gremium gewählt und können sich im
113 Verhinderungsfall vertreten lassen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, sind aber
114 nicht stimmberechtigt.

115 (2) Der Stadtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese den
116 Mitgliedern zur Kenntnis.

117 (3) Der Stadtvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des
118 Stadtvorstandes sind gleichberechtigt. Jedoch hat die/der Schatzmeister*in ein
119 einmaliges Vetorecht in Beschlüssen, die die Finanzen des Stadtverbandes
120 wesentlich belasten. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

121 (4) Der Stadtvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber
122 rechenschaftspflichtig.

123 (5) Die Mitglieder des Stadtvorstandes können von der Mitgliederversammlung
124 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht
125 aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

126 (6) Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder finden innerhalb von 3 Monaten
127 Nachwahlen statt. Gleches trifft zu, wenn bei den Neuwahlen nicht alle
128 Vorstandsposten besetzt werden können. Bei Neuwahlen nicht besetzte
129 Vorstandsposten unterliegen bei den anschließenden Nachwahlen nicht der

130 Quotierung nach Absatz 1 Satz 1 und 2.

131 **§ 7 Der Kreisausschuss**

132 (1) Der Kreisausschuss berät den Stadtvorstand in strategische Fragen und fasst
133 Beschlüsse zur politischen Arbeit des Kreisverbandes. Er vernetzt die Arbeit
134 zwischen dem Stadtvorstand, der Stadtratsfraktion und den Mandatsträger*innen.
135 Beschlüsse des Kreisausschusses können nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder
136 des Stadtvorstandes gefasst werden.

137 (2) Dem Kreisausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

138 (a) die gewählten Mitglieder des Stadtvorstandes,

139 (b) drei von der Stadtratsfraktion zu entsendenden Mitglieder, die Mitglied bei
140 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden sind,

141 (c) die Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages, die
142 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden sind,

143 (d) Beigeordnete der Landeshauptstadt Dresden, die Mitglieder bei BÜNDNIS 90/DIE
144 GRÜNEN Dresden sind,

145 (e) ein von der Grünen Jugend zu entsendendes Mitglied, das Mitglied bei BÜNDNIS
146 90/DIE GRÜNEN Dresden ist.

147 (3) Der Kreisausschuss tagt bei Bedarf, mindestens viermal im Jahr. Für die
148 Einberufung der Sitzungen, die Organisation und den Ablauf ist der Stadtvorstand
149 verantwortlich. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kreisausschusses
150 kann eine Sitzung des Kreisausschusses einberufen werden.

151 (4) Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese den
152 Mitgliedern zur Kenntnis.

153 **§ 8 Regionalgruppen**

154 (1) Die Mitglieder einer Regionalgruppe sind jene Mitglieder des Kreisverbandes,
155 die im Gebiet der Regionalgruppe ihren Wohnsitz haben. Auf Wunsch kann ein
156 Mitglied auch in einer anderen Regionalgruppe als der des Wohnsitzes Mitglied
157 sein. Jedes Mitglied kann nur einer Regionalgruppe angehören. Die
158 Regionalgruppen sollen freie Mitarbeit im Sinne von § 3 ermöglichen.

159 (2) In jeder Regionalgruppe findet mindestens einmal im Jahr eine

160 Mitgliederversammlung zu aktuellen Themen statt. § 5 Abs. 3 und 4, Abs. 5 Satz
161 1, Abs. 6 und Abs. 9 sowie die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung finden
162 sinngemäße Anwendung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll
163 anzufertigen, das dem Stadtvorstand zur Kenntnis zu geben ist und in das jedes
164 Mitglied in der Geschäftsstelle Einsicht nehmen kann.

165 (3) Jede Regionalgruppe wählt zwei Koordinator*innen, von denen mindestens eine
166 Person weiblich sein muss. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die
167 Koordinator*innen vertreten die Regionalgruppe nach außen und gegenüber den
168 Organen des Kreisverbandes. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der
169 Regionalgruppe können die jeweiligen Koordinator*innen die Amtsbezeichnung
170 Sprecher*in führen. § 6 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 finden sinngemäße
171 Anwendung.

172 (4) Die Regionalgruppen erhalten ein angemessenes Budget zur Finanzierung ihrer
173 politischen Arbeit.

174 **§ 9 Wahlverfahren**

175 Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit
176 absoluter Mehrheit beschlossen wird.

177 **§ 10 Finanzen**

178 (1) Der Stadtverband finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Sach-
179 und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
180 Sachsen und dem gebildeten Vermögen.

181 (2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und von der
182 Mitgliederversammlung zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben
183 im jeweiligen Kalenderjahr um 10% über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen
184 werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und von der Mitgliederversammlung
185 zu beschließen.

186 (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor*innen, die einmal jährlich zu
187 einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung durch
188 den/die Schatzmeister*in überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll
189 anzufertigen, dass sowohl der Mitgliederversammlung als auch der/dem
190 Landesschatzmeister*in vorzulegen ist. Die Revisor*innen werden für die Dauer
191 von zwei Jahren gewählt.

192 (4) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu
193 beschließende Finanzordnung.

194 **§ 11 Schlussbestimmungen**

195 (1) Beschlüsse über die Satzung sowie deren Änderung bedürfen einer
196 Zweidrittelmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
197 Anträge auf Satzungsänderung dürfen keine Dringlichkeitsvorlage sein.

198 (2) Die Auflösung des Stadtverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der
199 Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung mit der
200 Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

201 (3) Bei Auflösung des Stadtverbandes ist das Vermögen dem Landesverband BÜNDNIS
202 90/DIE GRÜNEN in Sachsen zu übereignen. Sollte diese politische Vereinigung
203 nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu
204 verwenden.

205 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.06.1993 beschlossen und
206 trat mit der Veröffentlichung in Kraft. Geändert in der vorliegenden Fassung auf
207 Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 08.10.1997, 15.03.2000, 09.04.2003,
208 02.09.2008, 05.11.2011, 24.10.2015, 22.10.2016, 12.01.2019 und 31.08.2020.